



# HESSISCHER LANDTAG

09. 02. 2021

## Kleine Anfrage

**Klaus Gagel (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD), Gerhard Schenk (AfD),  
Dr. Frank Grobe (AfD), Volker Richter (AfD) vom 18.01.2021**

**Streng geschützte Vögel und Vogelgrippe – Keulen von Eulen**

**und**

## Antwort

**Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

### Vorbemerkung Fragesteller:

In Freiensteinau im Vogelsbergkreis ist es in einem Privatgehege zum Ausbruch der Vogelgrippe gekommen. Es wurden bei den zwei verstorbenen Pfauen H5N8 nachgewiesen. Der Betrieb schützt und züchtet, offiziell angemeldet, seit 22 Jahren Eulen und Uhu sowie weitere Greifvögel. Sämtliche Vorschriften wurden eingehalten. Sämtliche Quarantäne- und Hygieneauflagen wurden befolgt und alles Zumutbare für die Prävention veranlasst. U.a. wurden Desinfektionswannen vor jedem Gehege aufgestellt. Auch die verstorbenen Pfauen wurden zeitnah und somit ordnungsgemäß gemeldet. Der Vorwurf, dass Wildvögel angesteckt würden, ist fernliegend, da die Gehege verschlossen sind und die Vögel unter Quarantäne stehen. Laut Umweltministerium sei aber nur eine Tötung aller Vögel die einzige Möglichkeit, die Infektionskette zu unterbrechen. Hierbei sollen teilweise streng geschützte Arten wie Eulen und Greifvögel getötet werden. Die Geflügelpestverordnung lässt aber Ausnahmen vom Tötungsgebot zu, die auch bereits angewendet wurden, z.B. im Opelzoo. In § 16 GeflügelpestSchV steht der Behörde Ermessen zu, welches sie zwingend unter Übermaßverbots Gesichtspunkten auszuüben hat. Darüber hinaus kann die Behörde nach den § 20 ff. GeflügelpestSchV Ausnahmen von „der sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung“ nach § 19 Abs. 1 GeflügelpestSchV zulassen, insbesondere bei besonderen Einrichtungen zur Erhaltung seltener Arten nach Anlage 1 dieses Gesetzes.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wäre eine kongruente Anwendung der Ausnahmeregelung deshalb nicht auch für Kleintierhalter möglich, wenn dadurch das Ziel einer Ausbreitung der Vogelgrippe erreicht werden könnte?

Nein, um von der Ausnahmemöglichkeit des § 20 Absatz 1 der Geflügelpestverordnung Gebrauch machen zu können, müssen der zuständigen Behörde spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Einrichtung die konzeptionellen Voraussetzungen und Vorkehrungen mitgeteilt werden, mit denen eine Weiterverbreitung des Erregers im Bestand sowie eine Übertragung auf Wildvögel und auf andere Geflügel- und Vogelhaltungen verhindert werden soll und die Behörde muss dem Konzept zugestimmt haben.

Für den betroffenen Bestand wurde nie eine Ausnahmegenehmigung unter Vorlage eines solchen Konzeptes beantragt. Die Bedingungen vor Ort sind zudem weder geeignet eine Weiterverbreitung der Tierseuche unter den Vögeln im Bestand zu unterbinden noch die Infektion wildlebender Vögel zu verhindern. Auch der 8. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Kassel stellt in seiner Entscheidung fest, dass der Antragsteller keinen Anspruch auf eine Ausnahmeentscheidung nach § 20 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung hat, da die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Frage 2. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, vom Washingtoner Artenschutzabkommen CITES, umgesetzt durch die EU-Artenschutzverordnung, als höherrangiges, nicht abdingbares und somit zwingendes EU-Recht nach Art. 288 Abs. 1, Abs. 2 AEUV abzuweichen, sodass zwingend mildere, gleich geeignete Mittel zum Erhalt der streng geschützten Arten geprüft und angewendet werden müssten?

Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen CITES (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora) ist ein internationales Handelsübereinkommen, das die Entnahme aus der Natur von Exemplaren bestimmter Arten und den Handel mit derartigen Exemplaren regelt. Die Bundesrepublik Deutschland ist CITES selbst beigetreten; darüber hinaus hat die Europäische Union die Umsetzung in Europa durch die unmittelbar in den Mitgliedstaaten anwendbare Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von

Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EU-Artenschutzverordnung) geregelt. Die Verordnung (EG) 338/97 enthält keine eigenen Regelungen zur Tötung von in Gefangenschaft gehaltenen Tieren. § 44 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes verbietet es, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Dieses Verbot gilt nach dem Wortlaut nicht für in Gefangenschaft gehaltene Tiere.

Insofern steht das Washingtoner Artenschutzabkommen CITES, umgesetzt durch die EU-Artenschutzverordnung, dem Vollzug des Tiergesundheitsrechts in Tierhaltungen nicht entgegen.

Frage 3. Die Ansteckung erfolgte wahrscheinlich über Wildvögel eines nahegelegenen Teiches. Warum müssen diese nicht auch getötet bzw. während der Inkubationszeit bejagt werden?

Aufgrund des ubiquitären Vorkommens von Influenzaviren in der Wildvogelpopulation in Verbindung mit der Tatsache, dass Wildvögel häufig Virusträger sind, ohne selbst Krankheitszeichen zu zeigen, ist eine Tötung von Wildvögeln durch Bejagung nicht zielführend und könnte vielmehr zu einer weiteren Verschleppung durch Beunruhigung der Wildvögel in ihren Habitaten beitragen. Dementsprechend ist die Tötung von Wildvögeln als Seuchenbekämpfungsmaßnahme nicht in der Geflügelpestverordnung verankert.

Neben dem Eintrag durch Wildvögel kommt zudem ein Eintrag über belebte und unbelebte Vektoren, wie Personen- und Fahrzeugverkehr oder Futter in Betracht.

Geeignete Maßnahmen zur Verhinderung einer Einschleppung respektive Verschleppung von Influenzaviren, insbesondere durch direkten und indirekten Kontakte zu Wildvögeln, stellen gemäß Geflügelpestverordnung daher die Aufstallung auf Grundlage einer Risikobewertung sowie die konsequente Umsetzung von Biosicherheits- und Hygienemaßnahmen im Bestand dar.

Frage 4. Im Gehege befinden sich u.a. Tauben. Warum müssen diese nicht streng geschützten Arten nicht ebenfalls getötet werden?

Gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 3 der Geflügelpestverordnung fallen Tauben nicht in den Geltungsbereich der Verordnung, da sie für das Virus weniger empfänglich sind und den Erreger kaum ausscheiden und damit für die Weiterübertragung der Tierseuche keine Rolle spielen.

Frage 5. Warum kommt für die Vögel keine Untersuchung nach § 15 Abs.1 S.2 Hs.1 GeflPestSchV i.V.m. Kapitel IV Nummer 8.1 Buchstabe b des Anhangs der Entscheidung 2006/437/EG in Betracht, wie sie doch zwingend bei Verdachtsbeständen vorgeschrieben ist?

In den Fällen, in denen der Geflügelpesterreger in einer Vogelhaltung nachgewiesen wurde, ist nach § 19 der Geflügelpest-Verordnung zwingend die sofortige Tötung aller Vögel in diesem Bestand anzuordnen, um eine Weiterverbreitung der Tierseuche zu verhindern, denn durch die verbliebenen Tiere kann infektiöses Virus an die Umwelt freigesetzt und durch direkten oder indirekten Kontakt an empfängliche Wildvögel oder benachbarte Geflügelbestände übertragen werden.

Für die Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest reicht bereits der Nachweis des Erregers bei einem Vogel des Bestandes aus. Eine Untersuchung aller Vögel ist somit nicht notwendig und rechtlich auch nicht vorgesehen. Im vorliegenden Fall wurde der labordiagnostische Nachweis von HPAI H5N8 bei drei verendeten Pfauen geführt.

Frage 6. Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass die von den Züchtern an das Testlabor in Gießen verschickten Proben vom Umweltministerium abgefangen und beschlagnahmt wurden?

Um eine Weiterverbreitung des Geflügelpesterragers aus dem Bestand zu verhindern, wird der Bestand gesperrt. Das bedeutet u.a., fremde Personen dürfen den Bestand nur mit Genehmigung der Veterinärbehörde betreten und Gegenstände, die mit dem Erreger in Kontakt gekommen sein können, dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden. Ein Verbringen von Gegenständen oder Material aus dem Seuchenbestand darf nur unter bestimmten Sicherheitsvorkehrungen erfolgen. Damit sind die Entnahme und der Versand von Untersuchungsproben nur durch Vertreter der Veterinärbehörde selbst oder mit deren Genehmigung und nach näherer Anweisung zulässig

Frage 7. Warum erteilten die Behörden die Auskunft, dass die Testdauer der eingeschickten Proben der Vögel 24 Tage anstatt der üblichen 24 Stunden andauert?

Der Landesregierung liegen keine Informationen darüber vor, von wem eine solche Auskunft erteilt worden sein soll.

Frage 8. Welche Art von Entschädigung oder Ersatz erhalten die Vogelhalter in Freiensteinau für die getöteten Vögel, insbesondere vor dem Hintergrund der Zerstörung ihrer wirtschaftlichen Grundlagen ihres Betriebes?

Die Entschädigungsregelungen für Tierverluste finden sich im Tiergesundheitsgesetz (TierGesG). Gemäß § 15 des TierGesG wird für Tiere, die auf behördliche Anordnung getötet worden oder nach Anordnung der Tötung verendet sind oder Tiere, bei denen nach dem Tode eine anzeigepflichtige Tierseuche festgestellt worden ist, eine Entschädigung geleistet. Da gemäß § 17 Nummer 8 des TierGesG keine Entschädigung für Haustiere, die nicht Vieh, Bienen oder Hummeln sind, gewährt wird, besteht ein Entschädigungsanspruch im vorliegenden Fall nur für die im Betrieb gehaltenen Enten, Gänse, Hühner und Laufvögel. Gemäß § 16 des TierGesG richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem wirtschaftlichen Wert eines Tieres. Dabei handelt es sich um den Verkehrswert zum Zeitpunkt der Tötung bzw. des Verendens. Um eine einheitliche Ermittlung des Wertes zu gewährleisten, werden in Hessen Schätzrichtlinien zur Schätzwertermittlung herangezogen.

Frage 9. Unter welchen Voraussetzungen könnten die Halter einen Zuschuss zu einem Umbau entsprechend Geflügelpestverordnung erhalten?

Dem Tierhalter wird im Tiergesundheitsrecht eine besondere Verantwortung in Bezug auf die Gesunderhaltung der Tiere sowie der Vorbeugung und Verhinderung der Verschleppung und Verbreitung von Tierseuchen beigemessen. In § 3 des Tiergesundheitsgesetzes sind die allgemeinen Pflichten des Tierhalters explizit ausgeführt. Dazu gehört die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass Tierseuchen weder in seinen Bestand eingeschleppt noch aus seinem Bestand verschleppt werden können. Ebenso hat er Vorbereitungen zur Umsetzung von Maßnahmen zu treffen, die von ihm beim Ausbruch einer Tierseuche durchzuführen sind. Zuschüsse zu den vom Tierhalter zu treffenden (Vorsorge-)Maßnahmen sind im Tiergesundheitsrecht nicht vorgesehen.

Frage 10. Wie ist es zu rechtfertigen, dass Tierärzte das gesperrte Grundstück nur zum Töten, jedoch nicht zur Testung betreten dürfen?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

Die tierschutzgerechte Tötung der Tiere erfolgte durch eine Fachfirma unter Einhaltung umfangreicher Biosicherheitsmaßnahmen, die eine Virusverschleppung aus dem Bestand verhindern.

Wiesbaden, 2. Februar 2021

**Priska Hinz**